

27. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Welche aktuellen Informationen kann die Bundesregierung machen zu den genauen Umständen der Erteilung von Reisepässen durch die syrische Botschaft im Vergleich zur Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/3844 (z. B. zu Gebühren, Gültigkeitsdauer der Dokumente, Dauer des Verfahrens zur Ausstellung von Reisepässen usw.), und inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit der Gebühren für die Ausstellung der nach meinen Informationen höchstens zwei Jahre lang gültigen Reisepässe die Ausländerbehörden bei Aufforderungen zur Passbeschaffung und etwaigen Bußgeldandrohungen die jeweiligen Einzelfallumstände prüfen und berücksichtigen müssen, etwa, ob es sich um subsidiär Schutzberechtigte, Angehörige anerkannter Flüchtlinge, Personen mit eigenem Einkommen oder Sozialleistungsbeziehende oder um Minderjährige handelt (bitte begründet und so differenziert wie möglich antworten)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 9. Juli 2021**

Der Bundesregierung liegen die aktuellen konsularischen Bestimmungen der syrischen Botschaft in Berlin, gültig ab dem 1. Januar 2021, vor. Danach können Reisepässe und -dokumente eine Gültigkeit von zweieinhalb Jahren beziehungsweise sechs Jahren haben. Über die konkrete Dauer des Verfahrens im Standard- oder Expressverfahren hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse. Die aktuellen Gebühren können der folgenden Tabelle entnommen werden:

250, – €	Ersatz eines abgelaufenen Reisepasses
295, – €	Ersatz eines beschädigten Reisepasses
295, – €	Ersatz eines verlorenen Reisepasses
250, – €	Erstmalige Ausstellung eines Reisepasses
660, – €	Express-Reisepass (verlorener/beschädigter Pass + 45,00 € = 705,00 €)

Weitere Informationen können der Anlage entnommen werden. Zu weiteren Umständen liegen der Bundesregierung keine aktuellen Erkenntnisse vor.

Grundsätzlich wird es nach geltendem deutschen Recht als zumutbar betrachtet, für die behördlichen Maßnahmen die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen (§ 5 Absatz 2 Nummer 4 der Aufenthaltsverordnung).

Fragen zur Zumutbarkeit der Passbeschaffung müssen stets nach den jeweiligen Umständen und Besonderheiten des Einzelfalls durch die zuständige Ausländerbehörde beurteilt und nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden.

Nach der Rechtsprechung stehen bei der Ermessensentscheidung nach §§ 5, 6 der Aufenthaltsverordnung grundsätzlich die öffentlichen Inte-

ressen der Bundesrepublik Deutschland im Vordergrund, die durch die Ausweisausstellung regelmäßig berührt werden. Dazu gehört insbesondere die völkerrechtliche Personal- und Passhoheit des Herkunftsstaates, in die die deutsche Ausländerbehörde mit einer Ausweisausstellung eingreifen würde, wenn der Ausländer nicht staatenlos ist.

Das in dieser Weise allgemein gekennzeichnete öffentliche Interesse muss die Ausländerbehörde im Einzelfall gegen das private Interesse des Ausländers an der Ausweisausstellung abwägen. Zu den privaten Interessen des Ausländers können etwa der Schutz von Ehe und Familie gehören, oder aber auch humanitäre Gründe sowie das Interesse des Ausländers an der Ermöglichung von Urlaubsreisen ins Ausland.

Botschaft
der Syrischen Arabischen
Republik



Rauchstr. 25
10787 Berlin

Konsularische Bestimmungen ab 01.01.2021

Die Beantragung eines Reisepasses kann nur durch persönliche Vorsprache erfolgen!

A. Bedingungen zur Erteilung eines neuen Reisepasses / Reisedokuments:

- 1) 1 ausgefülltes Formular
- 2) alter Reisepass oder syr. ID-Karte oder Auszug aus dem Zivilregister mit Foto und Beglaubigung vom syrischen Außenministerium (nicht älter als 3 Monate)
- 3) 2 farbige aktuelle Passfotos mit weißem Hintergrund
- 4) Immatrikulationsbescheinigung (nur für Studenten)
- 5) Konsularische Registrierungsnummer
 - Falls die Registrierung noch nicht vorgenommen wurde, bitten wir Sie dies gleichzeitig mittels dem entsprechendem Formular und einem Foto einzureichen. Die Registrierungsgebühr beträgt einmalig 25,00 €.

B. Gebühren zur Erteilung von Reisepässen / Reisedokumenten

250,- €	Ersatz eines abgelaufenen Reisepasses
295,- €	Ersatz eines beschädigten Reisepasses
295,- €	Ersatz eines verlorenen Reisepasses
250,- €	Erstmalige Ausstellung eines Reisepasses
660,- €	Express-Reisepass (verlorener/beschädigter Pass + 45,00 € = 705,00 €)

Die Gebühren sind ausschließlich bar zu Entrichten.

Ist der Reisepass verloren gegangen, sind folgende Unterlagen zusätzlich erforderlich:

- 1) Identitätsnachweis (Personalausweis, Familienbuch oder Auszug aus dem Zivilregister mit gestempeltem Passfoto beglaubigt vom syrischen Außenministerium (nicht älter als 3 Monate).
Es werden nur Originale + 1 Kopie akzeptiert.
- 2) Verlustanzeige bei der Polizei + 1 Kopie
- 3) Schriftliche Erklärung (in Arabisch) über den Verlust des Passes + 1 Kopie

C. Gültigkeit

Reisepässe und -dokumente haben eine Gültigkeit von 2,5 Jahren bzw. 6 Jahren.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage <http://www.mofax.gov.sy/berlin-embassy/>
Für Fragen erreichen Sie uns unter der Rufnummer 0 30 / 50 177 -0 oder per E-Mail:
info@syrianembassy.de

Die Botschaft ist montags bis donnerstags von 8:30 bis 12:30 Uhr für das Publikum geöffnet.
Es werden keine Termine vergeben!